

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 286; BGB § 611

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 599/72

Urteil des BAG vom 14. Juni 1973

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 599/72

8 Sa 131/70 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Verkündet
am 14. Juni 1973

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 1973 durch den Richter Siara als Vorsitzenden und die Richter Bichler und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Hirt für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 16. August 1972 - 8 Sa 131/70 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. April 1960 bis zum 30. Juni 1970 bei der Beklagten als Bauführer mit einem Bruttogehalt von zuletzt 1.800,-- DM beschäftigt.

Im vorliegenden Verfahren macht er gegen die Beklagte Prämienansprüche für die Jahre 1967 bis 1970 geltend. Zusätzliche Prämien zu dem genannten Bruttogehalt hat er in den Jahren 1966 bis 1968 erhalten, und zwar im Gesamtbetrag von 6.700,-- DM. Den weiteren Prämienanspruch beziffert der Kläger auf 14.889,-- DM.

Grundlage des Prämienanspruchs ist eine Vereinbarung der Beklagten mit der Firma " -bau GmbH, Ingenieurbüro KG". Diese Firma bietet Interessenten von der Beklagten zu erstellende Bauprojekte zu Pauschalpreisen an. In die Kalkulation werden auch Leistungsprämien für Poliere und Bauführer aufgenommen. Die Prämien werden in der Weise ermittelt, daß die " -bau" in Zusammenarbeit mit der Beklagten in bestimmten Zeitabständen die Baustellen besichtigt und anhand einer Punkttabelle bewertet. Für die Bewertung sind Bauzeit, Leistungslohnergebnis, Bauausführung und der Materialverbrauch von besonderer Bedeutung. Im einzelnen sind die Bewertungsmaßstäbe in schriftlichen Bewertungsrichtlinien niedergelegt. Nach diesen Richtlinien entfällt eine Bewertung, wenn die festgesetzte Bauzeit um mehr als 10 % überschritten wird.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 14.889,-- DM ^{Zinsen} nebst 4 %/seit dem 17. Juli 1970 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Ihrer Ansicht nach ist der Prämienanspruch bereits auf Grund einer stillschweigenden Vereinbarung der Parteien deshalb weggefallen, weil sie unbeanstandet seit 1968 keine Prämien mehr gewährt habe. Der Klageanspruch scheitere auch daran, daß bei dem vom Kläger geleiteten Bauvorhaben erhebliche Überschreitungen der Bauzeit vorlägen, insbesondere dann, wenn man auf das Gesamtobjekt abstelle.

Die mangelnde Sorgfalt des Klägers bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtspflichten habe zudem zu kostenintensiven

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Nacharbeiten geführt. So seien dadurch bei zwei Bauvorhaben Mehrkosten in Höhe von 5.176,77 DM bzw. 643,35 DM entstanden. Durch Unachtsamkeit des Klägers seien ferner nicht maßgerechte Abstandshalter beschafft worden. Mit ihren Gegenansprüchen hat die Beklagte hilfsweise gegen die Klageforderung aufgerechnet.

Der Kläger hat in beiden Vorinstanzen obgesiegt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision hat Erfolg. Sie greift das Urteil des Landesarbeitsgerichts mit einer Reihe von Verfahrensrügen an. Von diesen Rügen hat die wichtigste Erfolg, nämlich die, daß das Landesarbeitsgericht bei den Feststellungen über den Einfluß von Bauzeitüberschreitungen auf die Prämienansprüche nicht den gesamten Sachverhalt gewürdigt habe. Zwischen den Parteien ist die Bedeutung des Satzes der Bewertungsrichtlinien streitig, wonach "bei Überschreitung von mehr als 10 % (Bauzeit) die gesamte Wertung auf der Baustelle entfällt"; nach der Ansicht des Klägers bezieht sich diese Bestimmung allein auf Bauzeitüberschreitungen bei den jeweils bewerteten einzelnen Bauabschnitten, nach der Ansicht der Beklagten auf Überschreitungen der Gesamtbauzeit. Das Landesarbeitsgericht ist in dieser streitigen Frage der Ansicht des Klägers gefolgt, sieht also Überschreitungen der Gesamtbauzeit als unschädlich für den Prämienanspruch an; es ist daher auch auf die weiter streitige Frage, ob die Gesamtbauzeiten überschritten worden sind, nicht eingegangen.

Hierbei hat das Landesarbeitsgericht, was die Revision zu Recht als Verstoß gegen § 286 ZPO rügt, nicht den Gesamteinhalt des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung berücksichtigt. Es hat aus dem im Tatbestand vollständig in Bezug genommenen Schriftwechsel der " -bau" mit der Beklagten (vgl. vorletzter Absatz) das Schreiben der " -bau" vom 15. Oktober 1969 außer acht gelassen, in dem es u.a. heißt:

- 4 -



- 4 -

"Nach der bestehenden Prämienordnung für Poliere und Bauführer entfällt die gesamte Wertung, wenn die Bauzeit mit mehr als 10 % der Gesamtbauzeit überschritten wird. Dieser Fall trat bei dem o.g. Bauvorhaben ein. ..."

Dieses für den Standpunkt der Beklagten sprechende Schreiben durfte bei der Auslegung der obigen Bauzeitklausel der Bewertungsrichtlinien nicht unberücksichtigt bleiben, um so weniger, als das Landesarbeitsgericht in sonstigen Punkten dem Verhalten der " -bau" durchaus Wert beigelegt hat. So hat das Landesarbeitsgericht unter Nr. 2 der Entscheidungsgründe als entscheidend gewertet, daß die " -bau" laufend Prämienbewertungen durchgeführt habe; dadurch u.a. hält das Landesarbeitsgericht die Behauptung der Beklagten für widerlegt, die Prämienvereinbarung sei ab 1968 aufgehoben worden. Auch stellt das Landesarbeitsgericht an anderer Stelle (Nr. 1 der Gründe) auf die "Gesamtkonzeption für eine kostengünstigere und durchrationalisierte Bauweise ab", wie sie zwischen der " -bau" und der Beklagten vereinbart worden sei. Es ist nach dem gegenwärtigen Sachverhalt nicht auszuschließen, daß das vom Landesarbeitsgericht übergangene Schreiben der " -bau" vom 15. Oktober 1969 einen für den Streitfall wesentlichen Teil dieser Gesamtkonzeption wiedergibt. Hierin wäre auch der Kläger nach dem eigenen Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts gebunden; denn die Beklagte hat danach "entsprechend" der Übereinkunft mit der " -bau" (vgl. Nr. 1 der Gründe) in ihrem Betrieb Leistungsprämien eingeführt.

Auf dem vorbezeichneten Verfahrensfehler beruht auch das angefochtene Urteil. Das Landesarbeitsgericht meint zwar in einer Hilferwägung, auf Überschreitungen der Gesamtbauzeiten könne es auch deshalb nicht ankommen, weil ein Verschulden des Klägers hieran weder substantiiert vorgetragen noch unter Beweis gestellt sei. Diese Hilferwägung trägt das angefochtene Urteil nicht. Denn es fehlt an jeder Erörterung der vorgreiflichen Frage, ob der Prämienanspruch auch bei schuldlosem Nichterreichen der prämienbegünstigten Leistung bestehen solle oder nicht. Diese Frage kann in der Revisionsinstanz nicht abschließend beantwortet werden, da es hierzu in erster Linie

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auf die Parteivereinbarungen ankommt. Der Wortlaut der Bewertungsrichtlinien spricht hier allerdings gegen die Ansicht des Landesarbeitsgerichts; denn in dessen Vorbemerkung heißt es u.a., daß nur Ergebnisse zu bewerten seien, unabhängig von der Frage, ob der Polier bzw. Bauführer etwas zu den entsprechenden Erfolgen beigesteuert habe oder ob der Nichterfolg auf seinem Verschulden beruhe oder nicht. Im allgemeinen dürfte es ferner dem Parteiwillen entsprechen, den Anspruch auf Leistungslohn allein von dem Erreichen der entsprechenden Leistung abhängig zu machen.

2. Die sonstigen Verfahrensrügen der Revision brauchen nicht erörtert zu werden, weil sie nicht zu dem Ergebnis führen können, daß die Klage unabhängig von dem unter Nr. 1 erörterten Verfahrensverstoß unbegründet und daher schon in der Revisionsinstanz abzuweisen sei; das gleiche gilt für das Ergebnis der allgemeinen rechtlichen Überprüfung des Urteils.

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Anspruchsgrundlage erscheinen zutreffend. Es bestehen keine ernstlichen Bedenken gegen die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger dem Grunde nach einen unmittelbaren Prämienanspruch gegen die Beklagte erworben hat, und zwar, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, auf Grund der allgemeinen Einführung des mit der " -bau" vereinbarten Prämiensystems in ihren Betrieb und die anschließende praktische Übung.

Die Erörterungen des Landesarbeitsgerichts zu der Frage, ob dieser Prämienanspruch durch eine entgegengesetzte Übung ab 1968 wieder entfallen sei, lassen auf der vom Landesarbeitsgericht angenommenen tatsächlichen Grundlage gleichfalls keinen Rechtsfehler erkennen. Allerdings greifen hier wie bei anderen Punkten Verfahrensrügen der Revision ein, die sich gegen die Richtigkeit des Tatbestandes deshalb wenden, weil infolge der verspäteten Zustellung des angefochtenen Urteils gemäß § 320 Abs. 2 Satz 2 ZPO keine Tatbestandsberichtigungsanträge mehr zulässig waren. Insbesondere wendet sich die Revision gegen die im angefochtenen Urteil als unstreitig bezeichnete Tatsache, der Kläger habe die Prämien "seit 1968 trotz mehrfacher Abmahnung" nicht mehr erhalten; nach der Darstellung der Revision



- 6 -

ist es vielmehr höchst streitig gewesen, ob der Kläger solche Zahlungen angemahnt hat.

Der Senat braucht sich zu der Begründetheit der letzteren Rüge nicht zu äußern. Denn auch wenn sie berechtigt sein sollte, ließe sich nicht bereits in der Revisionsinstanz abschließend entscheiden, ob die vertragliche Grundlage des Prämienanspruches weggefallen sei. Da mit der Aufhebung des angefochtenen Urteils auch dessen Tatbestand wegfällt, bedarf es auch in sonstiger Hinsicht keines Eingehens auf die hiergegen gerichteten Rügen.

Auch eine nähere Prüfung der Rechtsfehler, die die Revision im Hinblick auf die fürsorglich zur Aufrechnung gestellten Gegenansprüche der Beklagten dem angefochtenen Urteil entgegenhält, ist entbehrlich. Sie können offensichtlich nicht zur sofortigen Anerkennung der Gegenansprüche und damit zur wenigstens teilweisen Abweisung der Klage führen.

Das angefochtene Urteil war demnach aufzuheben. Der Rechtsstreit war zugleich zur weiteren Verhandlung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

gez. Siara

Röglin

Bichler

Dr. Hirt

Dr. Dieterich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

